



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde aufgrund der Satzung vom 04.09.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüdesheim unter Nr. VR 5478 als

***„Traditionsverein Flugabwehrregiment 5 Lorch e.V.“***

mit Sitz in Lorch eingetragen.

Das interne Verbandsabzeichen des ehemaligen Flugabwehrregiment 5 ist das Vereinswappen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

##### **(1)Zweck**

Der Verein trägt zur Erhaltung und Pflege der in der Bundeswehr gewachsenen Tradition bei.

Er setzt die Tradition des aufgelösten Flugabwehrregiments 5 fort und pflegt diese.

Er arbeitet ggf. mit dem für die Traditionspflege Beauftragten der Bundeswehr zusammen.

Der Verein fördert die Soldaten-/Reservistenbetreuung und pflegt die Kameradschaft, unter anderem durch Zusammenkünfte mit ehemaligen Angehörigen des Panzerflugabwehrartilleriebataillons/Flugabwehrbataillons/Flugabwehrregiment 5 (PzFlaArtBtl/FlaBtl/FlaRgt 5) und Personen, die sich mit dem ehemaligen Bataillon/Regiment besonders verbunden fühlen.

##### **(2)Gemeinnützigkeit**

Die Traditions- und Kameradschaftspflege, sowie die Förderung der Soldaten-/Reservistenbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit**

Der Vorstand informiert jährlich über Vereinsangelegenheiten, den ehemaligen Bundeswehrstandort Lorch und die Bundeswehr.

Er bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft an.

Er betreut auf Wunsch Mitglieder bzw. dessen Hinterbliebene.

Er übernimmt und verwaltet Traditionsgegenstände und militärische Nachlässe vom PzFlaArtBtl / FlaBtl / FlaRgt 5.

Die Mitglieder des Vereins wirken bei Maßnahmen gem. § 2 (1) der Satzung mit.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

##### **(1)Eintritt**

Mitglieder können grundsätzlich ehemalige Angehörige des PzFlaArtBtl / FlaBtl / FlaRgt 5 werden, sowie Personen, die sich mit dem Verband bzw. dem Traditionsverein besonders verbunden fühlen und die Satzung vorbehaltlos anerkennen.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn das Mitglied nicht sein Recht der Kündigung wahrnimmt.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht grundsätzlich nicht. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft der Vorstand und die Beisitzer.

##### **(2)Austritt**

Das Mitglied kann jederzeit zum Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt dem Vorstand mitteilen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht grundsätzlich nicht.

Eine Kündigung ist drei Monate vor Ende eines Mitgliedsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

### **(3)Streichung**

Ein Mitglied scheidet mit Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein aus.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt

- wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und
- diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet
- bei Tod des Mitglieds automatisch.

Die Mahnung wird schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet; zugleich wird auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und der Beisitzer.

### **(4)Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss wenn das Mitglied

- das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat,
- den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins vorsätzlich trotz Abmahnungen zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfähigkeit wirksam.  
Gegen den Ausschluss sind keine Rechtsmittel möglich.

Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht.

### **(5)Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen einheitlichen Beitrag; eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe des jährlichen Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Tag der Ernennung von der Beitragszahlung bis auf Widerruf befreit.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich im Voraus, spätestens bis drei Monate nach Aufnahme in den Verein, fällig. Er wird innerhalb dieses Zeitraums durch den Verein wegen Einsparung von Kosten grundsätzlich abgebucht.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand und Beisitzer**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, die gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer; er wird erweitert durch vier bis acht Beisitzer. Ein Beisitzer wird zum Schriftführer bestellt.

Der Vorstand, gegebenenfalls der erweiterte Vorstand, ist durch den Vorsitzenden eine Woche vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 8**

### **Kassenprüfer und Kassenprüfungen**

Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer zu überwachen. Die Kasse ist laufend, mindestens einmal jährlich, zu prüfen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 9

### Mitgliederversammlung

#### (1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entlastung des Vorstandes

- Abberufung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Feststellung der Vereinsauflösung

#### (2) Einberufung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- mindestens einmal jährlich, möglichst im I. Quartal
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn 25% bis maximal 49% der Mitglieder dies verlangen.

#### (3) Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

#### (4) Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich (s.a. § 11).

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 3) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **(5) Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **(6) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10**

### **Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Das Vermögen ist an die Stadt Lorch, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorgesehen.

Traditionsgegenstände und militärische Nachlässe werden dem für die Traditionspflege der Bundeswehr zuständigen Stelle bzw. den Bundeswehr Museen/Archiven angeboten; bei Desinteresse dem Lorcher Stadtarchiv.

Diese Satzung ersetzt die am 04. September 1992 erstellte, geändert am 14. März 2014, ab 22. März 2019.

---

Werner Racky  
Oberstleutnant a.D.  
1.Vorsitzender

Peter Griebel  
Hauptmann a.D.  
2.Vorsitzender